

1 *Vorschlag*

2 **Die Gaben der Gemeinschaft miteinander teilen (Augsburg**
3 **Vereinbarung)**

4 **Vereinbarung über volle Kirchengemeinschaft zwischen der Evangelisch-**
5 **Lutherischen Kirche in Bayern und The Episcopal Church.**

6

7 **Einleitung**

8 1 Seit den 1970er Jahren wurde in Bayern eine fruchtbare Partnerschaft zwischen der
9 Konvokation der Episkopalkirchen in Europa (Convocation of Episcopal Churches in
10 Europe), der Teil der Episkopalkirche (The Episcopal Church, TEC) ist, und der
11 Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (ELKB) aufgebaut, die bereits seit langem in
12 gemeinsam veranstalteten Gottesdiensten und Andachten und der Zusammenarbeit bei
13 diakonischen Projekten zum Ausdruck kommt.

14

15 2 Durch die enge Zusammenarbeit haben in Bayern die Episkopalkirche und die
16 Evangelisch-Lutherische Kirche ihren gemeinsamen Auftrag und die engen Verbindungen
17 zwischen ihren Kirchen noch besser verstehen gelernt. Auf bereits bestehende
18 Vereinbarungen zwischen den anglikanischen bzw. episkopalen und den lutherischen
19 Kirchen in Deutschland, in Nordamerika und in Nordeuropa aufbauend sind die TEC und
20 die ELKB nun bereit, in eine Beziehung der vollen Kirchengemeinschaft zu treten und
21 damit die volle Austauschbarkeit der ordinationsgebundenen Ämter sowie die volle
22 Teilhabe an der Sendung der jeweils anderen zu ermöglichen.

23

24 3 Die vorliegende Vereinbarung, die von der TEC und der ELKB erarbeitet wurde, baut auf
25 eine Reihe früherer Vereinbarungen zwischen anglikanischen und lutherischen Kirchen
26 auf:

27 • die *Meissener Erklärung* (1991), unterzeichnet von der Kirche von England
28 und der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), erreicht die gegenseitige
29 Anerkennung der Kirchen und gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft,
30 nicht aber volle Kirchengemeinschaft oder eine Austauschbarkeit der
31 ordinationsgebundenen Ämter;¹

32 sowie die drei regionalen Vereinbarungen über (volle) Kirchengemeinschaft zwischen
33 anglikanischen und lutherischen Kirchen:

34 • die *Porvoor Gemeinsame Feststellung* (1992/93) zwischen den
35 europäischen Mitgliedskirchen der Anglikanischen Gemeinschaft und den
36 meisten lutherischen Kirchen in den nordischen und baltischen Ländern;²

¹ Die ELKB ist durch die EKD Teil der *Meissener Erklärung*.

² Weder die ELKB noch die TEC sind Unterzeichnerinnen der *Porvoor Gemeinsamen Feststellung* (*Porvoo Common Statement*). Unterzeichnende dieser gemeinsamen Feststellung sind vonseiten des LWB: die Evangelisch-Lutherische Volkskirche in Dänemark, die Estnische Evangelisch-Lutherische Kirche, die Evangelisch-Lutherische Kirche Finnlands, die Lutherische Kirche in Großbritannien, die Evangelisch-Lutherische Kirche Islands, die Lettische Evangelisch-Lutherische Kirche im Ausland, die Evangelisch-Lutherische Kirche

- 37 • die Übereinkunft *Zu gemeinsamer Sendung berufen* (1999/2000) zwischen
38 der TEC und der Evangelical Lutheran Church in America,³
- 39 • die *Waterloo-Erklärung* (2001) zwischen der Anglican Church of Canada und
40 der Evangelical Lutheran Church in Canada.⁴

41 Durch ihre Mitgliedschaft im Lutherischen Weltbund (LWB) ist die ELKB in voller
42 Kirchengemeinschaft mit den skandinavischen und nordischen lutherischen Kirchen, der
43 Evangelical Lutheran Church in America (ELCA) und der Evangelical Lutheran Church in
44 Canada. Die TEC, die Anglican Church of Canada und die britischen und irischen
45 anglikanischen Kirchen sind durch ihre Mitgliedschaft in der Anglikanischen
46 Gemeinschaft ebenfalls in voller Kirchengemeinschaft. Der LWB und die Anglikanische
47 Gemeinschaft wiederum sind durch die *Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre*
48 (1999) miteinander verbunden, die ursprünglich vom LWB und der Römisch-katholischen
49 Kirche erarbeitet und unterzeichnet wurde und deren Kernaussagen 2017 auch von der
50 Anglikanischen Gemeinschaft bekräftigt wurden.

51

52 4 In vielen Teilen der Welt arbeiten Mitgliedskirchen des LWB und der Anglikanischen
53 Gemeinschaft eng zusammen, teilweise mit und teilweise ohne formelle Vereinbarung,
54 und die Dritte Internationale Anglikanisch-Lutherische Kommission (ALIC-III) rief die
55 Kirchen dringend auf, Vereinbarungen zu erarbeiten und anzunehmen, die diese
56 Zusammenarbeit widerspiegeln.⁵ In diesem Sinn wird die vorliegende Vereinbarung als
57 ein weiteres Beispiel und eine Einladung an andere Mitgliedskirchen der Anglikanischen
58 Gemeinschaft und des Lutherischen Weltbundes verstanden, sich darüber Gedanken zu
59 machen, wie ein ähnlicher Schritt nach vorne in ihrem jeweiligen Kontext vielleicht
60 möglich sein könnte.

61

62 5 Die Beziehungen zwischen der TEC und der ELKB haben sich also vor dem Hintergrund
63 einer langen Geschichte ökumenischer Dialoge zwischen lutherischen und anglikanischen
64 bzw. episkopalen Kirchen entwickelt, die das Erleben vieler anglikanischer und
65 lutherischer Kirchenmitglieder geprägt und bereichert haben. Insbesondere die
66 wechselseitigen Beziehungen zwischen der ELCA und der TEC, die in *Zu gemeinsamer*
67 *Sendung berufen* offiziell beschrieben worden sind, sind gelebte Realität geworden. Als
68 klar unterscheidbare eigenständige Kirchen mit ihren jeweils eigenen Beziehungen

Litauens, die Norwegische Kirche, die Schwedische Kirche; und vonseiten der Anglikanischen Gemeinschaft: die Kirche von England, die Kirche von Irland, die Lusitanische Katholisch-Apostolische Kirche von Portugal, die Schottische Episkopalkirche, die Spanische Reformierte Episkopalkirche und die Kirche in Wales. Die Evangelisch-Lutherische Kirche Lettlands hat Beobachterstatus, der zu einer Vollmitgliedschaft führen soll. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD), der die ELKB angehört, hat einen weniger verbindlichen Gast-Status.

Die deutsche Übersetzung des in Englisch verfassten Dokuments wie auch alle weiteren auf Deutsch zugänglichen ursprünglich englischen Texte, auf die sich die Vereinbarung bezieht, finden sich in der 4-bändige Sammlung *Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene*, die gemeinsam in den Verlagen Bonifatius/Lembeck bzw. Evangelische Verlagsanstalt erschienen ist.

³ Die TEC ist eine der Unterzeichnerinnen der Übereinkunft *Zu gemeinsamer Sendung berufen* (*Called to Common Mission*).

⁴ Weder die ELKB noch die TEC sind selbst Unterzeichnerinnen der *Waterloo-Erklärung* (*Waterloo Declaration*), aber Sinn und Zweck des so genannten *Memorandum of Mutual Recognition of Relations of Full Communion* ist, Verbindungsglied zu sein zwischen der *Waterloo-Erklärung* und der Übereinkunft *Zu gemeinsamer Sendung berufen*.

⁵ *Jerusalem Report*, S. 53, 56 [Anlage 3].

69 konnten die TEC und die ELKB in der Erarbeitung und Formulierung der vorliegenden
70 Vereinbarung auf ein ausgedehntes Netzwerk von gemeinsamen Erfahrungen in Mission
71 und Dienst und auch auf die vielfältigen Erfahrungen der Zusammenarbeit und des
72 gemeinsamen Gottesdienstes auf lokaler Ebene aufbauen. Das Ziel der vorliegenden
73 Vereinbarung ist es, diese gemeinsame Arbeit zu fördern und zu vertiefen, indem TEC
74 und ELKB anerkennen, dass sie in einer Beziehung der vollen Kirchengemeinschaft
75 stehen.

76
77 6 Die TEC und die ELKB haben bereits wichtige Schritte auf dem Weg hin zu voller
78 Kirchengemeinschaft unternommen. Der *Niagara-Bericht* des Internationalen
79 Anglikanisch-Lutherischen Fortsetzungsausschusses von 1987 und das (2016 von ACC-16
80 entgegengenommene) Dokument *Receiving One Another's Ordained Ministries* des Inter-
81 anglikanischen Ständigen Ausschusses für Einheit, Glauben und Kirchenverfassung (Inter-
82 Anglican Standing Commission on Unity, Faith and Order) definieren die verschiedenen
83 Stadien der Beziehungen zwischen Kirchen. Die Beziehungen zwischen der TEC und der
84 ELKB haben Stadium 1 (gegenseitige Anerkennung als Kirchen) und Stadium 2 (es gibt
85 vorläufige Strukturen, die gemeinsames Wachstum fördern) schon lange erreicht. Das
86 Ziel der vorliegenden Vereinbarung ist es, Stadium 3 zu erreichen (die Veränderungen
87 bestimmter Praktiken in Bezug auf *episkopé* zu untersuchen), was die volle
88 Austauschbarkeit der ordinationsgebundenen Ämter und im Stadium 4 die öffentliche
89 Vereinbarung und Feier der vollen Kirchengemeinschaft ermöglichen wird.

90
91 7 Den Schritt in diese neue Phase der Beziehungen unternehmen die TEC und die ELKB in
92 dem Verständnis, dass volle Kirchengemeinschaft eine Beziehung zwischen
93 unterschiedlichen Kirchen ist, von denen jede die andere als eine katholische und
94 apostolische Kirche anerkennt, welche die wesentlichen Elemente des christlichen
95 Glaubens besitzt. In dieser neuen Beziehung sind die Kirchen aufeinander bezogen,
96 bleiben aber autonom. Volle Kirchengemeinschaft umfasst die Einrichtung geeigneter
97 anerkannter Organe für regelmäßige Beratungen und Kommunikation, einschließlich der
98 bischöflichen Kollegialität, um die Gemeinschaft zum Ausdruck zu bringen und zu festigen
99 und um gemeinsames Zeugnis, gemeinsames Leben und gemeinsamen Dienst zu
100 ermöglichen. Unterschiede bleiben, aber diese Unterschiedlichkeit spaltet nicht und ist
101 nicht statisch. Keine der Kirchen versucht, die andere nach ihrem eigenen Bild
102 umzuformen, aber jede ist offen für die Gaben der jeweils anderen, während sie
103 versucht, Christus und seiner Sendung treu zu sein. Gemeinsam setzen sich die zwei
104 Kirchen ein für sichtbare Einheit in der Sendung der Kirche, das Evangelium zu verkünden
105 und die Sakramente zu spenden.⁶

106
107 8 Insbesondere bedeutet das im Verständnis der TEC und der ELKB, die Mitglieder der
108 jeweils anderen Kirche zum Empfang von sakramentalen und anderen pastoralen
109 Diensten gegenseitig willkommen zu heißen. Des Weiteren umfasst es die gegenseitige
110 Anerkennung und Austauschbarkeit des ordinationsgebundenen Amtes, die Freiheit, die
111 Liturgie der jeweils anderen zu verwenden, gegenseitige Einladungen, sich bei Ordination
112 und Installation von Geistlichen – einschließlich von Bischöfinnen und Bischöfen – der
113 jeweils anderen Kirche liturgisch einzubringen sowie die Entwicklung von geeigneten
114 Strukturen für Absprachen und Beratung, um das gemeinsame Leben, das gemeinsame

⁶ Dieser Absatz wurde adaptiert von *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, § 2.

115 Zeugnis und den gemeinsamen Dienst zum Ausdruck zu bringen, zu stärken und zu
116 ermöglichen, zur Ehre Gottes und zum Heil der Welt.⁷

117

118 9 Eine solche Beziehung beruht auf:

- 119 • einem gemeinsamen Bekenntnis des apostolischen Glaubens in Wort und Leben;
- 120 • der Teilhabe an der einen Taufe, an der Feier des einen Herrenmahles und an dem
- 121 Dienst des versöhnten, gemeinsamen Amtes;
- 122 • den Banden der Gemeinschaft, welche es der Kirche auf allen Ebenen ermöglichen,
- 123 den apostolischen Glauben zu bewahren und auszulegen, mit Vollmacht zu lehren,
- 124 Ressourcen zu teilen und in der Welt ein wirksames Zeugnis abzulegen.⁸

125 **Zeichen von Gemeinschaft, die es bereits gibt**

126 10 Die lutherische und die anglikanische Seite erkennen an, dass sie sich im dreieinigen Gott
127 bereits in Gemeinschaft befinden, weil sie die gemeinsame Gabe der Heilige Schrift
128 annehmen, die Sakramente der Taufe und des Abendmahls als zentrale Kennzeichen der
129 Kirche bekräftigen, gemeinsam das Apostolische und das Nizänische Glaubensbekenntnis
130 bekennen und Traditionen im Hinblick auf Gottesdienst, Spiritualität und Theologie sowie
131 aufgrund ihrer jeweils unterschiedlichen, aber miteinander in Verbindung stehenden
132 Verläufe der Reformation teilen.

133

134 11 Die anglikanische wie die lutherische Seite verstehen die Kirche Christi als „die
135 Versammlung aller Gläubigen [...], bei denen das Evangelium rein gepredigt und die
136 heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden.“⁹ Beide verstehen das
137 ordinationsgebundene Amt des Wortes und der Sakramente als Gabe Gottes an die
138 Kirche und erkennen an, dass gewisse Strukturen der pastoralen Aufsicht und Autorität
139 notwendig sind.

140

141 12 Die anglikanische und die lutherische Kirche haben einander als Kirchen niemals
142 verurteilt. Die TEC und die ELKB bekräftigen heute, dass sie in der jeweils anderen die
143 wesentlichen Elemente des einen, katholischen und apostolischen Glaubens erkennen,
144 den ihre jeweiligen Bekenntnisse – darunter das *Augsburger Bekenntnis*, *Luthers Kleiner*
145 *Katechismus* und das *Book of Common Prayer* der TEC von 1979, – bezeugen, und sie
146 bekräftigen die wesentlichen Inhalte des Lehrkonsenses, der in den sukzessiven
147 internationalen anglikanisch-lutherischen Dialogen formuliert worden ist.

148

149 13 Die TEC und die ELKB bekennen sich zu der Zusammenarbeit der episkopalen und
150 lutherischen Gemeinden in Bayern, die auch die gegenseitige Einladung, das Abendmahl
151 zu empfangen und gemeinsam Gottesdienst zu feiern, und die gemeinsame diakonische
152 Arbeit einschließt. In Ermangelung einer anderen formellen Vereinbarung wurden bisher
153 die Bestimmungen der *Meissener Erklärung* in Bezug auf Dienst und Gottesdienst für den
154 lokalen Kontext in Bayern von der TEC und der ELKB stillschweigend als geltend und
155 anwendbar verstanden.

⁷ Dieser Absatz wurde adaptiert von der *Waterloo-Erklärung*, § 7, und der *Porvoor Gemeinsamen Feststellung*, § 58(b).

⁸ Diese Punkte beruhen auf der Aufzählung der *Meissener Erklärung (Meissen Agreement)*, § 8.

⁹ *Das Augsburger Bekenntnis*, Art. 7, zitiert nach: Unser Glaube. Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, VELKD (Hrsg.), 2. Auflage der vollständig überarbeiteten Auflage von 2013, Gütersloh 2021, S. 50. Siehe auch die *39 Glaubensartikel*, Art. 19.

156 Amt und Aufsicht

- 157 14 Die zentrale Frage für die vorliegende ökumenische Beziehung war die Frage nach der
158 Theologie des ordinationsgebundenen Amtes und insbesondere die Frage nach dem
159 bischöflichen Amt und der bischöflichen Sukzession. Die vorliegende Vereinbarung
160 begrüßt den Konsens, der im Hinblick auf diese Frage in der *Porvoor Gemeinsamen*
161 *Feststellung*, dem Dokument *Zu gemeinsamer Sendung berufen* und in der *Waterloo-*
162 *Erklärung* erzielt wurde, und bekräftigt den theologischen Beitrag, den diese
163 Übereinkünfte auf dem Weg hin zu einem gemeinsamen Verständnis geleistet haben. Die
164 vorliegende Vereinbarung stützt sich auf diese früheren Vereinbarungen sowie auf
165 weitere Reflexionen über spezifische Aspekte der konkreten Beziehung von TEC und
166 ELKB, um den bereits erzielten Konsens auf die spezifische Situation in Bayern und damit
167 den deutschen Kontext anzuwenden.
168
- 169 15 Was bereits in der *Porvoor Gemeinsamen Feststellung* formuliert wurde, bekräftigen die
170 TEC und die ELKB, dass nämlich „die primäre Manifestation der apostolischen Sukzession
171 [...] in der apostolischen Tradition der Kirche als Ganzes zu finden [ist]. Die Sukzession ist
172 ein Ausdruck der Beständigkeit und daher der Kontinuität der eigenen Mission Christi, an
173 welcher die Kirche teilhat.“¹⁰
174
- 175 16 Wie bereits in *Zu gemeinsamer Sendung berufen* formuliert, erkennen die TEC und die
176 ELKB an, „dass unsere jeweiligen [ordinationsgebundenen] Ämter von Gott gegeben
177 werden und gegeben worden sind als Werkzeuge der Gnade Gottes im Dienst an Gottes
178 Volk und nicht nur die innere Berufung des Geistes, sondern auch den Auftrag Christi
179 durch seinen Leib, die Kirche, besitzen.“ Sie sind sich einig, dass „die ordinierten
180 [Amtsträgerinnen und] Amtsträger für den Dienst des Wortes und des Sakramentes
181 berufen und ausgesondert werden und dass sie dadurch nicht aufhören, am
182 gemeinsamen Priestertum aller Gläubigen teilzuhaben“, und dass diese Amtsträgerinnen
183 und Amtsträger „ihre besonderen Ämter in der Gemeinschaft der Gläubigen und nicht
184 getrennt von ihr“ erfüllen. Sie erkennen an, dass das Priestertum aller Gläubigen „die
185 Notwendigkeit eines [ordinationsgebundenen] Amtes [betont], [...] aber zugleich das Amt
186 in eine angemessene Beziehung zu den Laien“ setzt.¹¹
187
- 188 17 Wie bereits in *Zu gemeinsamer Sendung berufen* formuliert, bekräftigen die TEC und die
189 ELKB auch, dass „eine persönliche, kollegiale und gemeinschaftliche Aufsicht in [...]
190 beiden Kirchen verkörpert und ausgeübt wird in einer Vielfalt von Formen in Treue zur
191 Lehre und Sendung der Apostel.“¹² Wie bereits in der 2007 veröffentlichten Erklärung des
192 LWB *Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche* formuliert, bekräftigen
193 die TEC und die ELKB, dass „Bischöfe und Bischöfinnen [in beiden Kirchen] zu einer
194 besonderen Aufgabe der Aufsicht in der Kirche berufen [werden], aber auch die weitere
195 Gemeinschaft [dazu berufen ist], sich an der Aufsicht zu beteiligen und zu beurteilen, wie
196 das bischöfliche Amt ausgeübt wird.“¹³ Sie erkennen auch an, dass in einigen anderen
197 Mitgliedskirchen des LWB und einigen anderen Gliedkirchen der EKD jene, die eine

¹⁰ *Porvoor Gemeinsame Feststellung*, §39.

¹¹ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §7.

¹² *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §7. Die Begriffe „persönlich, kollegial und gemeinschaftlich“ stammen aus den Ausführungen zum Thema Amt in der Konvergenzerklärung *Taufe, Eucharistie und Amt* (Studiendokument Nr. 111 der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des ÖRK, 1982), § 26.

¹³ *Das bischöfliche Amt im Rahmen der Apostolizität der Kirche (Die Erklärung von Lund)*, §50.

198 solche „besondere Aufgabe der Aufsicht“ ausüben, nicht als Bischöfinnen und Bischöfe
199 bezeichnet werden, sondern zum Beispiel als Kirchenpräsident/Kirchenpräsidentin oder
200 *Präses*, und dass ein Regionalbischof/eine Regionalbischöfin gleichermaßen
201 *Landessuperintendent/Landessuperintendentin* oder *Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin*
202 heißen kann.¹⁴ Die TEC und die ELKB erkennen des Weiteren an, dass dieses Amt der
203 geistlichen Aufsicht – *episkopé* – nicht nur von den Bischöfinnen und Bischöfen ausgeübt
204 wird, sondern auch von den Synoden und anderen Leitungsstrukturen der beiden
205 Kirchen, und dass das Verhältnis zwischen den Bischöfinnen und Bischöfen und den
206 anderen Leitungsstrukturen ein wichtiges Element des Amtes der geistlichen Aufsicht in
207 beiden Kirchen darstellt.¹⁵

208

209 18 Wie bereits in *Zu gemeinsamer Sendung berufen* formuliert, sind sich die TEC und die
210 ELKB einig, dass das historische Bischofsamt „den örtlichen Verhältnissen entsprechend
211 angepasst und im Dienst des Evangeliums reformiert werden kann.“¹⁶ Seit dem
212 16. Jahrhundert haben die Traditionen, aus denen diese beiden Kirchen hervorgegangen
213 sind, sowohl Kontinuität als auch Veränderungen bei den Strukturen ihrer *episkopé*
214 gezeigt. In den verschiedenen lokalen Kontexten haben sich als Antwort auf die
215 verschiedenen ekklesiologischen und politischen Realitäten und das jeweilige
216 theologische Verständnis unterschiedliche Praktiken für die geistliche Aufsicht
217 entwickelt. Die anglikanischen Kirchen haben die Struktur mit Bischofsamt und Diözesen
218 beibehalten und verwendeten auch nach der Reformation weiterhin den Begriff Bischof
219 (später auch Bischöfin) als Bezeichnung für dieses Amt. Die lutherischen Kirchen in
220 Deutschland haben *episkopé* ausgeübt, indem sie bereits vorhandene Strukturen
221 angepasst haben, und verwendeten verschiedene Begriffe als Bezeichnung für das Amt –
222 darunter „Superintendent“, ihre bevorzugte Übersetzung für den Begriff *episkopos* aus
223 dem Neuen Testament.

224

225 19 Nach der ersten dokumentierten anglikanischen Abendmahlsfeier in Nordamerika 1607
226 in Jamestown, Virginia, wurden überall auf dem nordamerikanischen Kontinent
227 kontinuierlich immer mehr anglikanische Gemeinden gegründet. Bis zur Amerikanischen
228 Revolution übten Vertreter des Bischofs von London, die *commissaries* (Beauftragte)
229 genannt wurden, in einigen der Kolonien das Amt der Aufsicht aus. Als die USA
230 unabhängig von Großbritannien wurden, wurden auch die ersten amerikanischen
231 Bischöfe gewählt und ab 1789 war die Episkopalkirche eine separate kirchliche Entität
232 mit eigener Jurisdiktion und als Kirche nicht der staatlichen Autorität unterworfen.
233 Seitdem hat die TEC die Bedeutung einer synodalen Leitung der Kirche bekräftigt und die
234 Bischöfe wurden gewählt. Die 1789 etablierten Strukturen bestehen bis heute.

235

236 20 Die *General Convention* (Generalversammlung) der TEC, die sich aus dem *House of*
237 *Bishops* (Haus der Bischöfinnen und Bischöfe) und dem *House of Deputies* (Haus der
238 Abgeordneten; mit einer gleichen Anzahl von gewählten Geistlichen und Laiinnen und
239 Laien) zusammensetzt, beschließt die allgemeine Ausrichtung und Grundsätze der
240 Episkopalkirche. Die Bischöfinnen und Bischöfe der Kirche werden von den jeweiligen

¹⁴ Die Erklärung von Lund fasst diese Aufgaben unter den Begriffen „bischöfliche Amtspersonen“ bzw. „bischöfliche Amtsträger und Amtsträgerinnen“ zusammen; um Verwirrung und Missverständnissen vorzubeugen, spricht die vorliegende Erklärung von „Amtsträgerinnen und Amtsträgern, die *episkopé* ausüben“.

¹⁵ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §7.

¹⁶ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §24.

241 Diözesanversammlungen oder -synoden demokratisch gewählt und sind dem *House of*
242 *Bishops* gegenüber rechenschaftspflichtig; sie sollen der Kirche dienen und nicht über sie
243 herrschen. Der Leitende Bischof oder heute auch die Leitende Bischöfin der
244 Episkopalkirche ist Mitglied im *House of Bishops* und wird seit 1926 von diesem gewählt
245 und vom *House of Deputies* bestätigt. Ähnliche Strukturen finden sich auch auf Ebene der
246 Diözesen: Dort gibt es Diözesanversammlungen (denen die Geistlichen der jeweiligen
247 Diözese und gewählte Laiendelegierte angehören), die eng mit dem jeweiligen Bischof
248 oder der jeweiligen Bischöfin zusammenarbeiten. Der Bischof oder die Bischöfin wird in
249 der Diözesanversammlung von den Geistlichen und Laiendelegierten gewählt und erst
250 nach einer Bestätigung durch die Mehrheit der Diözesanbischöfinnen und -bischofe der
251 TEC und der Leitungsgremien der Diözesen, die die ganze Kirche repräsentieren, zum
252 Bischof bzw. zur Bischöfin geweiht. Bei der feierlichen Weihe werden Bischöfinnen und
253 Bischöfe durch Gebete und Handauflegen von mindestens drei anderen Bischöfinnen und
254 Bischöfen geweiht, zu denen in der Regel auch Bischöfinnen und Bischöfe der ELCA und
255 anderer Partner, mit denen sich die TEC in voller Kirchengemeinschaft befindet, gehören.
256 Eingebunden sind auch Vertreterinnen und Vertreter der Diözese, sowohl Geistliche als
257 auch Laiinnen und Laien. Diese wirken insbesondere bei der Vorstellung des gewählten
258 Bischofs oder der gewählten Bischöfin und bei der Liturgie mit.

259
260 21 Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern wurde 1808 gegründet, nachdem 1806 das
261 Königreich Bayern geschaffen worden war. 1849 wurde die Generalsynode eingerichtet.
262 Sie teilte sich anfangs noch in beratender Funktion die Verantwortung mit dem
263 herrschenden (römisch-katholischen) bayrischen König, der in direkter Fortschreibung
264 seiner Rolle eines spätmittelalterlichen deutschen Fürstbischofs als *summus episcopus*
265 fungierte.¹⁷ Nach dem Zusammenbruch des Königreichs Bayern 1918 wurde die ELKB als
266 Landeskirche mit einem Kirchenpräsidenten, der seit 1933 Landesbischof genannt wird,
267 neu geordnet. Der Landesbischof bzw. die Landesbischöfin arbeitet eng mit der
268 Landessynode (die zu zwei Dritteln aus Nicht-Ordinierten und zu einem Drittel aus
269 Ordinierten besteht) und dem Landessynodalausschuss zusammen und ist darüber
270 hinaus Vorsitzender/Vorsitzende des Landeskirchenrates, der für die Verwaltung der
271 Kirche zuständig ist. Die geistliche Aufsicht wird von diesen vier Leitungsgremien der
272 Kirche gemeinschaftlich ausgeübt. Die Landessynode wählt den Landesbischof/die
273 Landesbischöfin. In den Kirchenkreisen üben jeweils Regionalbischöfe/-bischöfinnen bzw.
274 Oberkirchenräte/innen, die zugleich Mitglieder im Landeskirchenrat sind, Aufsicht durch
275 Ordination und Visitation aus.

276
277 22 Die Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern werden
278 heute vom Landesbischof/der Landesbischöfin oder den Regionalbischöfinnen
279 und -bischofen ordiniert. Die Ordination ist ein einmaliges Geschehen. Zentrale Elemente
280 der entsprechenden Liturgie sind die Bitte um den Heiligen Geist, das Handauflegen und
281 die Segnung der Kandidatinnen und Kandidaten. Der Ordinationsritus sieht vor, dass alle
282 Assistierenden einen biblischen Segen sprechen und ebenfalls die Hände auflegen. Und
283 diese Assistierenden müssen nicht ausschließlich ordinierte Personen sein, sondern es
284 können (zum Beispiel) auch Mitglieder des Kirchenvorstands oder Familienangehörige
285 oder Freunde/Freundinnen des Kandidaten/der Kandidatin sein. Die Amtseinführung
286 eines Bischofs/einer Bischöfin wird als Einführung eines bereits ordinierten Pfarrers oder
287 einer bereits ordinierten Pfarrerin in ein neues Amt mit fortan bischöflichen Funktionen

¹⁷ Dieses Konzept der Kirchenverwaltung nannte man *Landesherrliches Kirchenregiment*.

- 288 verstanden. Der Landesbischof oder die Landesbischofin wird vom Leitenden Bischof/der
289 Leitenden Bischöfin der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in das
290 Amt eingeführt; die Regionalbischöfinnen und -bischofe werden vom Landesbischof oder
291 der Landesbischofin eingeführt. Es hat sich als gute Praxis etabliert – ist aber gleichzeitig
292 nicht zwingend notwendig –, dass Bischöfinnen und Bischöfe oder Amtsträgerinnen und
293 Amtsträger, die *episkopé* ausüben, von Schwesterkirchen innerhalb des Lutherischen
294 Weltbundes oder von Kirchen anderer Konfessionen bei solchen Amtseinführungen
295 zugegen sind und sich aktiv an der Handauflegung beteiligen.
296
- 297 23 Sowohl in der TEC als auch in der ELKB werden diese Ämter der *episkopé* also persönlich,
298 kollegial und gemeinschaftlich ausgeübt.¹⁸ Bischöfinnen und Bischöfe üben *episkopé*
299 gemeinsam mit den synodalen Strukturen ihrer Kirche aus. Bei den Amtsträgerinnen und
300 Amtsträgern, die *episkopé* ausüben, „handelt es sich um eine gemeindeübergreifende
301 Form des ordinationsgebundenen Amtes mit dem Auftrag der geistlichen Unterscheidung
302 und Leitung.“¹⁹ In beiden Kirchen werden Geistliche nur von Amtsträgerinnen und
303 Amtsträgern ordiniert, die *episkopé* ausüben – dem Diözesanbischof/der
304 Diözesanbischöfin oder Landesbischof/der Landesbischofin, dem Suffragan- oder
305 Regionalbischof bzw. der Suffragan- oder Regionalbischöfin.
306
- 307 24 Wie bereits in der LWB-Erklärung von Lund, *Das bischöfliche Amt im Rahmen der*
308 *Apostolizität der Kirche*, formuliert, bekräftigen die TEC und die ELKB, dass diese Formen
309 von *episkopé* dazu dienen sollen, den apostolischen Charakter der Kirche zu erhalten und
310 für die heutige Zeit zu interpretieren. Durch diese Strukturen der *episkopé* „nimmt die
311 Kirche die Verantwortung für ihre Lehre und Praxis in offenen, kritischen Beratungen und
312 transparenten kirchlichen Prozessen wahr.“²⁰
313
- 314 25 Des Weiteren bekräftigen die TEC und die ELKB wie bereits in der *Erklärung von Lund*
315 formuliert, dass ein Bischof oder eine Bischöfin sein bzw. ihr Amt nicht isoliert ausübt:
316 „Gemeinsam mit Lehrenden der Theologie, Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern,
317 Menschen, die im Bildungsdienst stehen, sowie engagierten [Laiinnen und] Laien sind
318 bischöfliche Amtspersonen [d.h. ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger, die
319 *episkopé* ausüben] besonders berufen, über Lehrfragen im Leben der Kirche zu urteilen
320 und Lehren zurückzuweisen, die im Widerspruch zum Evangelium stehen. Kirchliche
321 Leitungsgremien (Kirchenvorstände und kirchliche Synoden) tragen zudem die
322 Verantwortung, offizielle Beschlüsse zu fassen, die dafür sorgen, dass das institutionelle,
323 praktische Leben der Kirche die Botschaft des Evangeliums in adäquater Weise reflektiert
324 und bezeugt.“²¹
325
- 326 26 Wie bereits in dem *Appell der anglikanischen Bischöfe an alle Christinnen und Christen*
327 (*Appeal to All Christian People*, 1920) formuliert, bekräftigen die TEC und die ELKB, dass
328 beide Kirchen ein ordinationsgebundenes Amt beibehalten haben, das dem Evangelium
329 entspricht, und Menschen in diesem Amt getreu dem Evangelium gedient haben, und
330 dass das ordinationsgebundene Amt in beiden Kirchen immer „erkennbar vom Heiligen
331 Geist als wirksames Gnadenmittel gesegnet und bestätigt“²² wurde und wird.

¹⁸ Vgl. *Taufe, Eucharistie und Amt*, „Amt“, § 26.

¹⁹ *Die Erklärung von Lund*, §4.

²⁰ *Die Erklärung von Lund*, §52.

²¹ *Die Erklärung von Lund*, §52.

²² Lambeth Conference 1920, Resolution 9.vii.

332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375

27 Die vier Artikel des anglikanischen *Chicago-Lambeth Quadrilateral* (1888) bilden nach wie vor die Grundlage für ökumenische Beziehungen der anglikanischen bzw. episkopalen Kirchen. Schon vor vielen Jahren haben anglikanische und lutherische Kirchen ihre Einigkeit hinsichtlich der ersten drei Artikel festgehalten, die bekräftigen, dass die Heilige Schrift, die Sakramente Taufe und Abendmahl sowie das Apostolische und Nizänische Glaubensbekenntnis wesentliche Grundlage des Glaubens bilden. Das *Quadrilateral* legt darüber hinaus ein viertes Grundelement der Einheit der Kirche fest: „Das historische Bischofsamt, dessen Verwaltungsmethoden den örtlichen Gegebenheiten so angepasst werden, dass sie den unterschiedlichen Bedürfnissen der Nationen und Menschen entsprechen, die Gott zur Einheit in Seiner Kirche berufen hat.“²³ TEC und ELKB bekräftigen, dass *episkopé* in beiden Kirchen auf eine Art und Weise ausgeübt wird, die diesem Artikel entspricht.

28 Wie bereits in der *Meissener Erklärung* formuliert, erkennen die TEC und die ELKB an, „dass personale und kollegiale geistliche Aufsicht (*episkopé*) in [ihren] Kirchen in einer Vielfalt von bischöflichen und nichtbischöflichen Formen als ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche und der Kontinuität des apostolischen Lebens, der apostolischen Sendung und des apostolischen Amtes verkörpert und ausgeübt wird.“²⁴ ELKB und TEC können aber noch einen Schritt weitergehen als die *Meissener Erklärung*: Aufgrund der Übereinstimmung beim Verständnis von *episkopé* und bei der praktischen Ausübung von *episkopé* und ihrer beider synodalen Leitungsform können TEC und ELKB in eine Beziehung der vollen Kirchengemeinschaft treten, zu der auch die volle Austauschbarkeit des ordinationsgebundenen Amtes gehört.

Kontinuität im Evangelium: historische und evangeliumsgemäße Sukzession

29 Für die TEC und die ELKB gleichermaßen hat die Kontinuität in der Verkündigung des Evangeliums oberste Priorität für die Feststellung der Apostolizität einer Kirche. Und diese Kontinuität wird durch „Sukzession“ bewahrt. Allerdings unterscheidet sich der Schwerpunkt, den die beiden Kirchen beim Begriff „Sukzession“ setzen.

30 Die TEC versteht Sukzession als die geordnete Sukzession von Bischöfinnen und Bischöfen, die als wesentlicher Aspekt der Bewahrung der apostolischen Kontinuität in der Verkündigung des Evangeliums von ihren Vorgängerinnen und Vorgängern ordiniert wurden. Dies entspricht einer bischöflichen Tradition, die zurückverfolgt werden kann bis in die Alte Kirche, in der bereits in Sukzession stehende Bischöfe die Integrität des Glaubens bewahrten, indem sie neu gewählte Bischöfe mit Gebet und Handauflegung ordinieren.²⁵ Wie alle anderen Kirchen in der Anglikanischen Gemeinschaft bekräftigt die TEC, dass ihre Bischöfinnen und Bischöfe in dieser so verstandenen historischen Sukzession stehen, weil neue Bischöfinnen und Bischöfe durch Gebet und Handauflegen von mindestens drei amtierenden Bischöfinnen und Bischöfen geweiht werden. Aber auch vor diesem Hintergrund haben die anglikanischen Kirchen in ihren früheren Vereinbarungen über (volle) Kirchengemeinschaft anerkannt, dass der apostolische Glaube nicht allein durch die Sukzession von Bischöfinnen und Bischöfen gewahrt bleibt,

²³ Lambeth Conference 1888, Resolution 11.d.

²⁴ *Meissener Erklärung*, §VI 17 A.4

²⁵ Diese Definition findet sich in *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, § 11.

- 376 sondern durch die ganze Kirche, also auch den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern,
377 Diakoninnen und Diakonen und dem ganzen Volk Gottes.
378
- 379 31 Für die ELKB bedeutet Sukzession Kontinuität des apostolischen Glaubens, die in der
380 Verkündigung des Evangeliums wurzelt und vom ordinationsgebundenen Amt nur
381 gestützt und begleitet wird. Wie im Augsburger Bekenntnis (Art. 7) formuliert, hat die
382 Reformation hervorgehoben, dass die Kirche dem Evangelium entsprechen muss und
383 durch das kontinuierliche Predigen des Evangeliums und das Reichen der Sakramente
384 begründet wird. Dies ist die Grundlage für die apostolische Sukzession. Artikel 14 des
385 Augsburger Bekenntnisses lehrt, dass „niemand in der Kirche öffentlich lehren oder
386 predigen oder das Sakrament reichen soll ohne ordnungsgemäße Berufung“. In den
387 Erläuterungen hierzu bekräftigt Artikel 14 der Apologie des Augsburger Bekenntnisses
388 (1531) die lutherische Verpflichtung, „die kirchliche Ordnung und die kirchlichen (Weihe-)
389 Grade zu erhalten“. Luther und andere Reformatoren haben sich dafür eingesetzt, dass
390 Strukturen eingerichtet wurden, die dafür sorgen sollten, dass das getreue Predigen des
391 Evangeliums und Feiern der Sakramente bewahrt werden. Bestandteil dieser Strukturen
392 waren immer gewisse Formen von Aufsicht, wie zum Beispiel durch Superintendenten
393 und Visitationen. Während und seit der Reformation war diese Kontinuität auf lokaler
394 Ebene daher immer verbunden mit der bewussten Überzeugung, dass die apostolische
395 Lehre und der apostolische Glaube nicht nur immer wieder neu entdeckt, sondern auch
396 bewahrt werden müssen. Alle, die an der Aufgabe der Aufsicht beteiligt sind, werden
397 durch Gebet und Handauflegen eingesetzt.
398
- 399 32 TEC und ELKB erkennen daher an, wie es auch in *Zu gemeinsamer Sendung berufen*
400 formuliert ist, dass beide Kirchen im Hinblick auf das ordinationsgebundene Amt und
401 den Dienst des gesamten Gottesvolkes „ein Amt der *episkopé* [wertschätzen] und [daran
402 festhalten] als [an] einer der Weisen [wie die] apostolische Sukzession der Kirche sichtbar
403 dargestellt und durch Personen in Treue zum Evangelium durch die Jahrhunderte
404 symbolisiert wird.“²⁶
405
- 406 33 Für den künftigen gemeinsamen Weg verpflichten sich die TEC und die ELKB an einer
407 Sukzession von *episkopé* teilzuhaben, die sowohl evangeliumsgemäß (dem Evangelium
408 entsprechend) als auch historisch (der Tradition treu) ist; dies soll einschließen, dass
409 regelmäßig ein Bischof oder eine Bischöfin der jeweils anderen Kirche zusammen mit
410 mindestens zwei weiteren Amtsträgerinnen und/oder Amtsträgern, die *episkopé*
411 ausüben, bei der Ordination/Installation der eigenen Bischöfinnen und Bischöfe an der
412 Handauflegung beteiligt sind als Zeichen der Einheit und der apostolischen Kontinuität
413 der gesamten Kirche.²⁷ TEC und ELKB sind überzeugt, dass die Fülle der apostolischen
414 Tradition, die in jeder Kirche bewahrt ist, als Folge der vollen Kirchengemeinschaft durch
415 das gemeinsame Wirken von Bischöfinnen und Bischöfen, Pfarrerinnen und Pfarrern und
416 dem gesamten Gottesvolk noch vertieft werden wird.
417
- 418 34 Während das Verständnis von *episkopé* von TEC und ELKB deckungsgleich ist, verpflichtet
419 das die Kirchen nicht zu einem vereinheitlichten Begriff und Konzept für das Amt des
420 Bischofs/der Bischöfin. TEC und ELKB erkennen an, dass das Amt des Bischofs/der
421 Bischöfin in jeder Kirche auf unterschiedliche Weise ausgestaltet ist. TEC und ELKB

²⁶ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §12.

²⁷ *Zu gemeinsamer Sendung berufen*, §12.

- 422 bekräftigen, dass die Tatsache, dass die Liturgie zur Amtseinführung von Bischöfinnen
423 und Bischöfen sowohl als Installation als auch als Ordination verstanden werden kann,
424 dass die Amtszeiten unterschiedlich lang sein können und dass sich der Status von
425 Bischöfinnen und Bischöfen, die aus dem Amt ausgeschieden sind, unterscheiden kann,
426 sie nicht daran hindert, volle Kirchengemeinschaft einzugehen.
427
- 428 35 Um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass sich beide Kirchen beim Verständnis
429 der von den Bischöfinnen und Bischöfen ausgeübten *episkopé* einig sind, verpflichten
430 sich beide Kirchen dazu, sicherzustellen, dass die gesamte Kirche bei der
431 Ordination/Installation von Bischöfinnen und Bischöfen erkennbar zugegen ist, indem sie
432 nicht-ordinierte Personen als Assistierende in die Installation/Ordination einbinden, und
433 dazu, sich darum zu bemühen, in ihre Agenden zur Installation/Ordination eine
434 Bekräftigung aufzunehmen, dass der Bischof oder die Bischöfin *episkopé* im
435 Zusammenwirken mit den synodalen Leitungsorganen ausüben wird.
436
- 437 36 Beide Kirchen haben weiterhin das Recht, das eigene Verständnis vom Dienst der
438 Bischöfinnen und Bischöfe in der evangeliumsgemäßen und historischen Sukzession
439 tiefergehend zu erkunden. Dies sollte jedoch auch im Rückbezug auf die jeweils andere
440 Kirche geschehen. Beide Kirchen unterhalten Beziehungen zu weiteren Kirchen und
441 können neue Beziehungen zu anderen Kirchen eingehen – auch Beziehungen (voller)
442 Kirchengemeinschaft –, ohne dass dies die jeweils andere Kirche zu einer ebensolchen
443 Beziehung verpflichtet. Das heißt, dass die vorliegende Erklärung über volle
444 Kirchengemeinschaft nicht automatisch auch eine Kirchengemeinschaft der einen Kirche
445 mit den Partnern der anderen Kirche bedeutet, mit denen letztere in
446 Kirchengemeinschaft ist, auch wenn beide Kirchen ermutigt werden, eine
447 Kirchengemeinschaft mit jenen Kirchen anzustreben, mit denen die jeweils andere in
448 Kirchengemeinschaft ist.
449
- 450 37 Indem die TEC und die ELKB einander als Kirchen anerkennen, die das Evangelium rein
451 predigen und die heiligen Sakramente ordnungsgemäß reichen²⁸, nehmen sie mit großer
452 Dankbarkeit das Geschenk der Einheit an, das bereits in Christus gegeben wurde.
453 Christinnen und Christen haben immer wieder das biblische Bekenntnis wiederholt, dass
454 die Einheit der Kirche sowohl das Werk Christi als auch sein Aufruf an alle Christinnen
455 und Christen ist. Sie umzusetzen ist die Aufgabe der Kirchen und aller Christinnen und
456 Christen und gleichzeitig auch ein Geschenk Christi. Jeder Christ und jede Christin – und
457 auch jede Kirche – muss darauf bedacht sein „die Einigkeit im Geist durch das Band des
458 Friedens zu wahren“ (Epheser 4,3), und dafür beten, dass sie sich auf die von Christus
459 durch den Heiligen Geist gegebenen Gaben verlassen – und sie bereitwillig gegenseitig
460 voneinander empfangen – können, um den Leib Christi aufzubauen in der Liebe
461 (Epheser 4,16).
462
- 463 38 Wir, die TEC und die ELKB, wissen nicht, welcher neue, wiederentdeckte oder
464 fortdauernde Auftrag sich aus dieser Beziehung der vollen Kirchengemeinschaft für
465 unsere Kirchen ergeben wird, aber wir danken Gott, dass er uns an diesen Punkt geführt
466 hat, und vertrauen darauf, dass er uns auch in Zukunft leiten wird, und wir sind
467 zuversichtlich, dass die volle Kirchengemeinschaft zwischen uns Zeugnis sein wird für das

²⁸ Augsburger Bekenntnis, Art. 7; 39 Glaubensartikel, Art. 19.

468 Geschenk und das in Christus bereits gegenwärtige Ziel, „auf dass Gott sei alles in allem“
469 (1.Korinther 15,28).

470

471 **Maßnahmen und Verpflichtungen**

- 472 39 Wir, die Episkopalkirche und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern, erklären
473 hiermit volle Kirchengemeinschaft. Gemeinsam
474 a. verpflichten wir uns, unser gemeinsames Leben in der Mission und im Dienst
475 fortzuführen und weiter zu vertiefen, füreinander und miteinander zu beten und unsere
476 Ressourcen in Bayern in angemessener und zweckmäßiger Weise zu teilen, ohne dabei zu
477 vergessen, dass die TEC hier eine sehr kleine Minderheitenkirche ist. Wir ermutigen
478 unsere jeweiligen Mitglieder zu regelmäßiger Zusammenarbeit und Absprache auf allen
479 Ebenen, wo und wie dies möglich und sinnvoll ist.
480 b. verpflichten wir uns, unseren sakramentalen und pastoralen Dienst auch für die
481 Mitglieder der jeweils anderen Kirche anzubieten.
482 c. verpflichten wir uns, jene, die die eine Kirche offiziell verlassen und der anderen
483 Kirche beitreten wollen, mit dem gleichen Status aufzunehmen, den sie in ihrer
484 bisherigen Kirche innehatten (getauft, zum Abendmahl zugelassen, konfirmiert usw.).
485 40 Die vorliegende Erklärung über volle Kirchengemeinschaft zwischen unseren beiden
486 Kirchen bedeutet die unmittelbare Anerkennung der derzeit aktiven Bischöfinnen und
487 Bischöfe, Pfarrerinnen und Pfarrer bzw. Priesterinnen und Priester der jeweils anderen
488 Kirche.²⁹ Die TEC erkennt das ordinationsgebundene Amt von Bischöfinnen und Bischöfen
489 und Pfarrerinnen und Pfarrern, die derzeit für die ELKB tätig sind, vollumfänglich an und
490 bekräftigt, dass die Pfarrerinnen und Pfarrer der ELKB ordinierte Amtsträgerinnen und
491 Amtsträger der Kirche Gottes sind und die Bischöfinnen und Bischöfe und
492 Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe Bischöfinnen und Bischöfe sind, die das Amt
493 der persönlichen *episkopé* ausüben. Gleichmaßen erkennt die ELKB das
494 ordinationsgebundene Amt von Bischöfinnen und Bischöfen und Priesterinnen und
495 Priestern, die derzeit für die TEC tätig sind, vollumfänglich an und bekräftigt, dass die
496 Priesterinnen und Priester der TEC ordinierte Amtsträgerinnen und Amtsträger der Kirche
497 Gottes sind und die Bischöfinnen und Bischöfe Bischöfinnen und Bischöfe sind, die das
498 Amt der persönlichen *episkopé* ausüben.
499 41 Mit voller Kirchengemeinschaft geht die volle Austauschbarkeit der Ämter einher. Wir
500 verpflichten uns daher, allen Personen, die von einer unserer beiden Kirchen in das Amt
501 des Priesters/Pfarrers oder der Priesterin/Pfarrerin ordiniert wurden, auf Einladung und
502 entsprechend der jeweils geltenden Bestimmungen, den Dienst in ebendiesem Amt auch
503 in der jeweils anderen Kirche zu ermöglichen, ohne dass eine erneute Ordination
504 notwendig ist. Wir bekräftigen, dass Bischöfinnen und Bischöfe eingeladen werden
505 können, die Amtshandlungen, die sie in ihrer eigenen Kirche ausüben, wenn sinnvoll,
506 auch in der jeweils anderen Kirche durchzuführen (wie zum Beispiel Konfirmationen).
507 42 Als Zeichen der Einheit und Kontinuität der Kirche verpflichten wir uns,
508 a. unsere Bischöfinnen und Bischöfe gegenseitig regelmäßig einzuladen, an der
509 Handauflegung im Rahmen von Installationen/Ordinationen von Bischöfinnen und

²⁹ Diakoninnen und Diakone werden in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich genannt. Der Jerusalem-Bericht der Dritten Internationalen Anglikanisch-Lutherischen Kommission (ALIC-III) ist zu dem Schluss gekommen, dass die Ausdrucksformen des diakonischen Charakters einer Kirche kontextabhängig sind, so dass ein unterschiedliches Verständnis und unterschiedliche Praktiken im Hinblick auf das Diakonat zu erwarten und damit nicht kirchenspaltend sind.

- 510 Bischöfen teilzunehmen, und erwarten, dass ein Bischof bzw. eine Bischöfin von der
511 jeweils anderen Kirche bei der Ordination der Bischöfin bzw. des Bischofs der
512 Konvokation der Episkopalkirchen in Europa bzw. der Installation der
513 Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs der ELKB zugegen ist;
- 514 b. unsere Pfarrerinnen/Priesterinnen und Pfarrer/Priester gegenseitig einzuladen, an
515 der Handauflegung im Rahmen von Ordinationen neuer Pfarrerinnen/Priesterinnen
516 und Pfarrer/Priester in der jeweils anderen Kirche teilzunehmen;
- 517 c. gegenseitig die Laiinnen und Laien unserer Kirchen – einschließlich derer, die an der
518 Ausübung der *episkopé* beteiligt sind, und der Mitglieder einzelner Ortsgemeinden –
519 einzuladen, auf eine Art und Weise an Ordinationen/Installationen in unseren
520 Kirchen mitzuwirken, die den Dienst und das Amt des ganzen Gottesvolkes feiern.
521 Solche gegenseitigen Einladungen verstehen wir als Aufruf, das praktische Erleben
522 unserer Gemeinschaft noch zu intensivieren.
- 523 43 Wir verpflichten uns auch, die Praxis fortzuführen, Vertreterinnen und Vertreter von
524 anderen Kirchen als Repräsentantinnen bzw. Repräsentanten der weltweiten Kirche
525 einzuladen, an der Installation/Ordination von Bischöfinnen und Bischöfen teilzunehmen.
- 526 44 Wir verpflichten uns, sicherzustellen, dass die gesamte Kirche bei der
527 Ordination/Installation von Bischöfinnen und Bischöfen erkennbar zugegen ist, indem wir
528 nicht-ordinierte Personen als Assistierende in die Installation/Ordination einbinden, und
529 uns darum zu bemühen, in die Agenden zur Installation/Ordination eine Bekräftigung
530 aufzunehmen, dass der Bischof oder die Bischöfin *episkopé* im Zusammenwirken mit den
531 synodalen Leitungsorganen ausüben wird.
- 532 45 Wir verpflichten uns, Vertreterinnen und Vertreter der TEC einzuladen, an den Tagungen
533 der Synode der ELKB, und Vertreterinnen und Vertreter der ELKB einzuladen, an der
534 Versammlung der Konvokation der Episkopalkirchen in Europa teilzunehmen, und uns
535 gegenseitig über Entwicklungen in unseren beiden Kirchen auf dem Laufenden zu halten.
- 536 46 Wir verpflichten uns, einen kleinen Fortsetzungsausschuss einzurichten, der mindestens
537 die nächsten sieben Jahre regelmäßig (mindestens einmal im Jahr) zu Beratungen über
538 unsere Beziehung zusammenkommt, nach Bedarf weitere Arbeit anstößt und konsultiert
539 werden kann, wenn Fragen aufkommen oder Probleme auftauchen.
- 540 47 Beide Kirchen stimmen überein, dass die jeweils andere Kirche ihre Beziehungen der
541 vollen Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, mit denen bereits volle
542 Kirchengemeinschaft besteht, fortführt. Wir ermutigen uns gegenseitig, ebenfalls nach
543 voller Kirchengemeinschaft mit diesen jeweiligen Kirchen zu streben, erkennen aber an,
544 dass unsere Erklärung über volle Kirchengemeinschaft nicht bedeutet, dass die eine
545 Kirche automatisch auch in Kirchengemeinschaft mit den Partnern der jeweils anderen
546 ist.
- 547 48 Wir verpflichten uns, zusammenzuarbeiten, um das Evangelium von Jesus Christus in
548 Wort und Tat zu verkündigen und die Einheit der ganzen Kirche Christi voranzutreiben,
549 und würdigen, dass der Eintritt in eine Beziehung voller Kirchengemeinschaft neue
550 Chancen und einen neuen Grad der gemeinsamen Verkündigung, des gemeinsamen
551 Zeugnisses und des gemeinsamen Dienstes mit sich bringt.

552

553

Stand 22.02.2022